Bekanntmachung

Gebührenordnung und Gebührenverzeichnis

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2026 Änderungen in ihrer Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis (im Punkt B IV – Meisterprüfungsgebühren) beschlossen.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 13.08.2026, StMWi-32-4400h/308/1, wurde dieser Beschluss rechtsaufsichtlich genehmigt, ist gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 HwO i.V.m. § 38 der Satzung der Handwerkskammer für Unterfranken veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

1. Die Präambel der Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis
der Handwerkskammer für Unterfranken vom 22.01.2021
(zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 02.07.2026)

gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I. S. 2095)

2. § 9 Inkrafttreten der GEBÜHRENORDNUNG, mit den Änderungen im GEBÜHRENVERZEICHNIS, wird wie folgt geändert:

Der Beschluss der Vollversammlung vom 02.07.2026 zur letzten Änderung der Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis vom 22.01.2021 wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 13.08.2026, Zeichen StMWi-33-4400h/308/1, genehmigt. Diese tritt nach der Veröffentlichung am 25.09.2026 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

3. Das GEBÜHRENVERZEICHNIS wird wie folgt geändert:

B IV			**Meisterprüfungsgebühren**	
	1.		**Meisterprüfungsgebühr**	
		1.1.	Teil I (Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe)	~~340,00~~ 260,00 bis 3.100,00
		1.2	Teil II (Fachtheoretische Kenntnisse)	~~290,00~~ 230,00 bis 900,00
		1.3	Teil III (Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	~~165,00~~ 165,00 bis 320,00
		1.4	Teil IV (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	~~165,00~~ 165,00 bis 320,00

	2.		~~Bei Prüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen~~. Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer Materialkosten geleistet werden, sind diese neben den Prüfungsgebühren zu entrichten.	
	3.	3.1	Kosten, die durch die Abhaltung einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung oder durch die Abnahme der Meisterprüfungsarbeit/~~Projektarbeit~~ des Meisterprüfungsprojekts und/oder der Arbeitsproben/Situationsaufgaben außerhalb des Prüfungstermins oder Prüfungsortes entstehen, sind vom Prüfling der Handwerkskammer zu erstatten.	
		3.2	Der Prüfling muss für anfallende Kosten (z.B. Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten) aufkommen, wenn ihm eine Werkstätte zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit/ ~~Projektarbeit~~ des Meisterprüfungsprojekts zur Verfügung gestellt wird.	
		~~3.3~~	~~Über die voraussichtliche Höhe der Kosten, ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.~~	
	4.		Über die voraussichtliche Höhe der Kosten, ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten	
	~~4.~~ **5.**		**Wiederholung der Meisterprüfung** **Die jeweilige Gebühr richtet sich nach der Höhe der Meisterprüfungsgebühr.** **Wenn in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern etc. eine Befreiung erteilt wird, richtet sich abweichend von Satz 1 die Gebühr nach der Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Höhe der Meisterprüfungsgebühr.**	
	5. **6.**		**Gebühr bei Rücktritt**	
		~~5.1~~ 6.1	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.	
		~~5.2~~ 6.2	Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.	
		~~5.3~~ 6.3	Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	